

BVGer D-2277/2017 vom 3. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2277_2017

FR: TAF D-2277/2017 du 3 juillet 2017

IT: TAF D-2277/2017 del 3 luglio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das Asylgesetz zur Anwendung gelangt, beziehungsweise aus Art. 112 AuG (SR 142.20) in Verbindung mit Art. 49 VwVG, soweit das Ausländergesetz zur Anwendung gelangt (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1.1

Das SEM hält zur Begründung seines Entscheides fest, die Kernvorbringen des Beschwerdeführers entbehrten nicht nur der Asylrelevanz, sondern seien auch als insgesamt unglaubhaft zu qualifizieren. Im Einzelnen führt das Staatssekretariat aus, eine Asylgewährung setze gezielt gegen eine Person gerichtete Verfolgungsmassnahmen aus den in Art. 3 AsylG genannten Gründen voraus. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien zudem nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Bei den geltend gemachten, mutmasslich aus dem Umfeld des verstorbenen Freundes des Beschwerdeführers erfolgten Verfolgungshandlungen (Tötung des Bruders F._____, Angriff auf den Bruder B._____, Todesdrohungen gegen den Beschwerdeführer und seinen Bruder B._____) handle es sich um rein kriminelle Racheakte seitens privater Drittpersonen, welche überdies nicht aus einem asylrelevanten Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG erfolgt seien. Sodann habe die Familie des Beschwerdeführers bei sämtlichen dieser Übergriffe und namentlich auch nach der geltend gemachten Ermordung des ältesten Bruders auf eine formelle Anzeige bei den zuständigen staatlichen Behörden verzichtet, und diese mithin gar nicht um Schutz ersucht - dies, obwohl die Polizei bei der Familie zuhause vorgesprochen habe. In der vorliegenden Konstellation und namentlich aufgrund der Schwere der Ereignisse sei im Übrigen davon auszugehen, so das SEM unter Hinweis auf den Spital- und Polizeirapport in act. A20, dass die zuständigen Polizei- und Justizorgane in Kabul sehr wohl gewillt und grundsätzlich auch in der Lage seien, derartige Straftaten zu untersuchen, die Täterschaft zu ermitteln und die Straftaten im Rahmen des Möglichen auch zu ahnden. Die in Kabul bestens verankerte Familie habe zudem offensichtlich auch Zugang zu diesem Schutz. Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten demzufolge keine asylrechtliche Relevanz zu entfalten.

E. 5.1.2

Zur Begründung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers führt das SEM aus, dieser begründe das Fehlen von Beweismitteln für die Tötung seines Bruders F._____ damit, dass nach dessen gewaltsamem Tod keine ärztliche Untersuchung erfolgt sei und es keine formelle Feststellung des Todes des Bruders und keine Mitteilung an die zuständige Behörde zur Erfassung des Todes gegeben habe, obwohl die Polizei am darauffolgenden Morgen beim Beschwerdeführer zuhause vorgesprochen habe. Die Familie habe auch keine formelle Strafanzeige erstattet, weshalb es, soweit dem Beschwerdeführer bekannt, auch keine weitere polizeiliche Untersuchung des Todes des Bruders gegeben

habe Die Begründungen, weshalb die Polizei nicht eingeschaltet worden sei, seien mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Kabul nicht zu vereinbaren und damit insgesamt als Schutzbehauptungen zu werten. Der Beschwerdeführer habe es überdies unterlassen, andere zur Untermauerung seiner Vorbringen geeignete Beweismittel einzureichen. So bestünden etwa keine Fotografien oder Handybilder des Bruders, seiner Beerdigung und des Grabes, obwohl die ganze Familie über Mobiltelefone verfügt habe. Die Begründung, dass die Familie alle Spuren des Bruders bewusst beseitigt habe, um nicht an diesen erinnert zu werden, sei als Schutzbehauptung zu werten. Dies gelte auch für die Ausführungen des Beschwerdeführers bezüglich der Drohungen per SMS und via Facebook sowie der postalischen Drohungen. Schliesslich bezeichnet das Staatssekretariat auch die geschilderten unmittelbaren Fluchtumstände in dieser Form als unrealistisch und damit unglaubhaft. Aufgrund dieser Erwägungen und der Aktenlage erachtete das SEM schliesslich auch das Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft, seine Eltern und Geschwister hätten Afghanistan inzwischen ebenfalls verlassen und hielten sich jetzt in Iran auf, so dass er keine tauglichen Kontakte mehr zu seinem Heimatstaat und auch keine direkten Kontakte zu seinen Familienangehörigen in Iran habe, und daher weder weitere Beweismittel aus Afghanistan anfordern noch nähere Angaben zum Aufenthaltsort seiner Eltern machen beziehungsweise diesbezügliche Belege beibringen könne.

E. 5.2.1

In der Beschwerde wird demgegenüber an der Asylrelevanz und der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers festgehalten. Die "Stammesmitglieder" des verstorbenen Fussballspielers hätten nicht akzeptieren wollen und können, dass er infolge eines Unfalls verstorben sei. Aufgrund ihrer archaischen Sitten und Bräuche seien sie quasi gezwungen gewesen, am Bruder des Beschwerdeführers Rache zu nehmen. Einige Tage später hätten unbekannte Personen den Bruder des Beschwerdeführers, B._____, auf offener Strasse angegriffen und geschlagen. Wäre ihm die Flucht nicht gelungen, hätte man ihn sehr wahrscheinlich getötet. Die Gegenseite habe nicht locker gelassen und die Familienmitglieder des Beschwerdeführers weiterhin verfolgt. Am (...) 2015 hätten sie den ältesten Bruder des Beschwerdeführers, F._____, erwischt und ihn aus Rache für den Tod von E._____ getötet. Nach F._____s Ermordung habe die Familie begriffen, dass es sich um einen Racheakt der Gegenseite handle. Im Wissen darum, dass die afghanischen Behörden nicht in der Lage wären, sie zu schützen und die Mörder zur Rechenschaft zu ziehen, hätten sie auf die Erstattung einer Anzeige verzichtet und das Land so schnell wie möglich verlassen.

E. 5.2.2

Ferner wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer stamme aus einem Land, in dem das alltägliche Leben stark durch Traditionen, Sitten und Bräuche bestimmt werde. Neben der geltenden Rechtsordnung gelte auch ungeschriebenes "Stammesrecht". In einem Tötungsfall gehe es um die Wiederherstellung von Ehre, Ruf und Schutz. Aufgrund dieser archaischen Tradition würden immer noch Menschen getötet und Familien zerstört, und daraus entstünden Fehden, die Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte dauerten. Die betroffenen Familien hörten mit dem gegenseitigen Blutvergiessen erst auf, wenn bekannte Persönlichkeiten zwischen ihnen vermittelten. Bleibe die Vermittlung erfolglos, werde die Blutrache fortgesetzt. Die Rolle des Staates beziehungsweise der Sicherheitskräfte sei bei einem solchen Konflikt sehr gering. Zwar gehe der Staat aufgrund des Gewaltmonopols gemäss seinem Strafrecht gegen die Parteien vor und verhafte und verurteile bestimmte

Beteiligte, doch könne er Blutrache nicht verhindern und die bedrohten Personen nicht schützen. Da es um die Wiederherstellung der "Stammesehre" gehe, schreckten die strafrechtlichen Massnahmen des Staates die in Blutrache verwickelten Familien beziehungsweise Clans nicht ab. Das ungeschriebene "Stammesrecht" kenne zudem keine Verjährung. Die afghanischen Behörden könnten in solchen Konflikten keinen hinreichenden Schutz bieten, dies umso mehr, als dass aufgrund des immer noch andauernden Krieges fast alle staatlichen Behörden und Strukturen in Afghanistan nicht beziehungsweise nicht richtig funktionierten. Vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Schutzfähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte würden sich die Befürchtungen des Beschwerdeführers, im Falle einer Rückkehr aus Rache von der Gegenseite ermordet zu werden und damit nichtstaatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Angesichts der heute geltenden Schutztheorie seien die Vorbringen des Beschwerdeführers, im Gegensatz zur Behauptung der Vorinstanz, somit asylrelevant. Im vorliegenden Fall würde auch eine innerstaatliche Fluchtalternative den Beschwerdeführer nicht auf Dauer vor einem Racheakt der Gegenseite schützen.

E. 5.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2.3).

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er werde von den Familienangehörigen seines Freundes E. _____, der nach einem Zusammenstoss mit ihm gestürzt und an den dabei erlittenen Verletzungen gestorben sei, für dessen Tod verantwortlich gemacht. Die Familienangehörigen des Verstorbenen, insbesondere der Onkel G. _____, hätten sich für E. _____ Tod gerächt, indem sie seinen Bruder B. _____ geschlagen und seinen anderen Bruder F. _____ umgebracht hätten. Er selbst und seine Familie seien mit dem Tod bedroht worden. Aus diesen Gründen seien er und sein Bruder B. _____ in die Schweiz und die Eltern sowie die übrigen Geschwister nach Iran geflohen.

E. 5.4.2

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht übereinstimmend mit der Vorinstanz zum Schluss, dass diese Vorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Ihre asylrechtliche Relevanz ist demzufolge nicht zu prüfen.

E. 5.4.3

Der Beschwerdeführer hat im Asylverfahren unsubstanzierte, widersprüchliche und realitätsfremde Angaben darüber gemacht, ob die Polizei bei den diversen Vorfällen eingeschaltet worden sei und was diese unternommen habe, um den oder die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. So gab er hinsichtlich des vorgebrachten Todes von E._____ nach dem Zusammenprall mit ihm an der BzP zu Protokoll: "Es gab sogar eine polizeiliche Untersuchung im Spital. Dort stand es auch, dass es beim Fussball passiert sei. Es wurden keine Schuldigen erwähnt" (vgl. act. A7/13 Ziff. 7.01). An der Anhörung sagte der Beschwerdeführer hingegen, er wisse nicht, ob es nach dem Sturz von E._____ und nach dessen Tod eine polizeiliche Untersuchung gegeben habe. Als er im Spital bei E._____ gewesen sei, sei die Polizei nicht gekommen (vgl. act. A26/29 F162 ff.). Bezüglich des Angriffs auf seinen Bruder B._____, bei dem dieser eine Schulterverletzung erlitten habe, gab der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung an, B._____ Freunde, mit denen dieser unterwegs gewesen sei, seien geflüchtet, als die Polizei gekommen sei (vgl. a.a.O., F146). Als das SEM ihn auf dieser Aussage behaftete, räumte er widerwillig ein, dass die Polizei nach dem Angriff auf B._____ vor Ort erschienen sei. Gleichzeitig beharrte er darauf, dass die afghanische Polizei handlungsunfähig sei, und behauptete, B._____ sei nach dem Übergriff ebenfalls vor der Polizei geflüchtet, weil diese ihn wahrscheinlich für zwei Monate inhaftiert hätte, wenn er nicht genau hätte angeben können, was bei dem Angriff auf ihn geschehen sei (vgl. a.a.O., F149 f.). Hinsichtlich der vorgebrachten Tötung seines Bruders F._____ sagte der Beschwerdeführer, seine Familie habe die Polizei am Abend gerufen. Diese sei jedoch erst am nächsten Morgen erschienen und habe bloss gefragt, ob die Familie einen Verdacht hinsichtlich der Täterschaft habe. Nachdem sie dies verneint hätten, sei die Polizei gegangen, ohne etwas abzugeben. Da er sich um seine Mutter gekümmert habe, wisse er nicht, wie viele Polizeibeamte dagewesen seien, was sie seinen Vater gefragt hätten und ob sie einen Bericht geschrieben hätten (vgl. a.a.O., F156 ff.). Der Beschwerdeführer brachte ferner vor, er habe zwei oder drei Tage nach dem Tod seines Bruders F._____ eine SMS von E._____ Onkel, G._____, erhalten, in der dieser ihm gedroht habe, er werde nach der Tötung eines Familienmitglieds des Beschwerdeführers die restlichen auch noch eliminieren lassen. Er habe daraufhin G._____ angerufen und ihn gefragt, was er denn getan habe. G._____ habe sehr böse geantwortet, er (der Beschwerdeführer) habe E._____ mit Absicht geschlagen. Anlässlich der BzP gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, seine Familie habe auf eine Strafanzeige gegen E._____ Onkel verzichtet, dies mit der wenig überzeugenden Begründung: "Da wir ihm nichts nachweisen konnten, konnten wir nichts der Polizei melden" (vgl. act. A7/13 Ziff. 7.01). An der Anhörung sagte er hingegen ausdrücklich, nach der ersten Drohung per SMS sei er mit seinem Vater zur Polizei gegangen und habe Anzeige erstattet (vgl. act. A26/29 F224). Dass der Beschwerdeführer und sein Vater erst nach der Droh-SMS von G._____ eine Anzeige bei der Polizei einreichten, nach der Tötung ihres Bruders respektive Sohnes F._____ wenige Tage zuvor jedoch auf eine formelle Strafanzeige bei der Polizei verzichteten, ist nicht nachvollziehbar, zumal für die Einreichung einer

Strafanzeige nicht erforderlich ist, dass der oder die Täter bereits bekannt sind. Des Weiteren erklärte der Beschwerdeführer an der Anhörung hinsichtlich der Erstattung der Anzeige nach der Droh-SMS, die Polizei habe zugesichert, der Sache nachzugehen. Er wisse nicht, wieso sie dies dann doch nicht getan habe; vielleicht habe die Familie von E._____ Kontakte zur Regierung. Gleich anschliessend sagte er, sein Vater und er hätten auf dem Polizeirevier angegeben, dass sie nun wüssten, wer F._____ getötet habe. Die Polizeibeamten hätten bei der Erstattung der Anzeige zu seinem Vater gesagt, die Polizei habe den Fall bereits abgeschlossen und es sei zu spät, da die Familie bei den ersten Ermittlungen angegeben habe, sie würde niemanden der Tat verdächtigen. Im nächsten Satz gab der Beschwerdeführer hingegen zu Protokoll, die Polizei habe gesagt, sie würde der Sache trotzdem nachgehen (vgl. a.a.O., F224 f.). Solche unsubstanzierten und widersprüchlichen Aussagen zu seinem eigenen Vorgehen und dem Verhalten der Polizei nach den geltend gemachten Vorfällen lassen beträchtliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers und dessen persönlicher Glaubwürdigkeit aufkommen.

E. 5.4.4

Die Aussagen des Beschwerdeführers zu den angeblichen Drohungen, die er, sein Bruder B._____ und weitere Familienangehörige nach E._____ und F._____ Tod erhalten haben wollen, weisen ebenfalls diverse Ungereimtheiten auf. So gab der Beschwerdeführer beispielsweise an der BzP zu Protokoll: "Zwei Tage nach dem Tod meines Bruders erhielt ich eine Nachricht des Onkels (...) von E._____. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass er es auf uns abgesehen hat. Der Zettel wurde bei uns eingeworfen. Wir erhielten auch beide (ich und mein Bruder) eine SMS mit einer Todesdrohung. Der Inhalt war: ‚Deinen Bruder haben wir erledigt, nun seid ihr beide dran‘ (...)" (vgl. act. A7/13 Ziff. 7.01). An der Anhörung sagte der Beschwerdeführer hingegen, die erste Nachricht nach dem Tod seines Bruders sei ihm in Form einer SMS auf sein Mobiltelefon zugegangen; einen Zettel erwähnte er nicht mehr (vgl. act. A26/29 F202 i.V.m. F217 f.). Dass E._____ Onkel den Beschwerdeführer für den Tod seines Neffen verantwortlich machte, obwohl er an dem Fussballspiel, an dem E._____ sich tödliche Verletzungen zugezogen habe, als Schiedsrichter amtete (vgl. a.a.O., F200) und ein Spital- und Polizeirapport existiert (vgl. act. A20 Dok. 9), erscheint nicht plausibel. Doch selbst wenn der Onkel sich tatsächlich an der Familie des Beschwerdeführers gerächt hätte, hätte er sich kaum in einer SMS an diesen und dessen Bruder B._____ als Drahtzieher des Tötungsdelikts an F._____ bekannt und weitere Tötungen von Familienangehörigen des Beschwerdeführers angekündigt, zumal er mit Strafverfolgungsmassnahmen hätte rechnen müssen. Der Beschwerdeführer äusserte sich nur oberflächlich und vage zum Inhalt und zu den einzelnen Adressaten sowie den Urhebern der verschiedenen Drohungen: "Sie schmissen auch Briefe rein, übers Handy haben sie gedroht, auch über Facebook (...)" (vgl. act. A26/29 F223). Am konkretesten äusserte er sich noch zum Drohbrief, den seine Familie ein oder zwei Tage nach Erstattung der Strafanzeige bei der Polizei mit folgendem Inhalt erhalten habe: "Solltet ihr nochmals zur Polizei hin, werden wir eure Schwester aus der Welt schaffen" (vgl. a.a.O., F225). Ebenfalls nicht zu überzeugen vermögen die Erklärungsversuche des Beschwerdeführers, weshalb er die diversen Beweismittel für die angeblichen Drohungen (SMS und Telefonanrufe, Nachrichten auf Facebook und Briefe) weder der Polizei in Kabul noch den Asylbehörden in der Schweiz vorgelegt hat. So gab er an, er sei (zusammen mit seinem Vater) nur mit der ersten Droh-SMS von G._____ zur Polizei gegangen und nicht mit anderen Beweismitteln, "weil all die anderen Sachen kamen dann danach". Gleichzeitig

behauptete er, sein Vater habe SMS gar nicht als taugliches Beweismittel für die Drohungen erachtet, weil in Afghanistan jeder eine SIM-Karte kaufen könne und nicht registriert werde (vgl. a.a.O., F228). Bezüglich der anderen Beweismittel gab er zu Protokoll, seine Familie habe die Briefe nicht aufbewahrt und die SIM-Karten sämtlicher Mobiltelefone entsorgt, und er habe sein Facebook-Konto deaktiviert. Zum einzigen Beweismittel, das der Vater gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers als tauglich erachtete - Drohnachrichten auf Facebook - habe dieser mit seinem Handy zwar einen Screenshot erstellt, doch wisse er nicht, ob der Vater diesen noch habe (vgl. a.a.O., F226-229 und 202). Schliesslich vermochte der Beschwerdeführer an der Anhörung auch die Frage des SEM-Mitarbeiters, weshalb die Familie nach dem Auffinden von F._____s Leiche keinen Arzt gerufen habe, nicht plausibel zu beantworten (vgl. a.a.O., F152 ff.). Diese widersprüchlichen, vagen und realitätsfremden Aussagen zu den angeblichen Drohungen und den Gründen für das Fehlen von Beweismitteln verstärken die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers.

E. 5.4.5

Der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Bruder B._____ reichte im erstinstanzlichen Verfahren ein von einer Polizeibehörde der Provinz Kabul am (...) 2015 ausgestelltes fremdsprachiges Dokument im Original ein, das offenbar auch einen Stempel eines Spitals aufweist. Dieses Dokument bescheinigt den Tod einer Person namens E._____ am (...) 2015 (vgl. act. A20 Dok. 9 und A21/3 S. 3; Sachverhalt Bst. F). Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich zu Protokoll, sein Cousin habe dieses Originaldokument aus dem Spital in Kabul abgeholt und ihm in die Schweiz geschickt. Es sei möglich, dass E._____s Familie eine Kopie erhalten habe. Dass ein Cousin des Beschwerdeführers in den Besitz des Originals einer Bescheinigung beziehungsweise eines Spital- und Polizeirapports über den Tod einer mit ihm nicht verwandten Person gelangen konnte, erstaunt und lässt Zweifel an der Authentizität dieses Dokumentes aufkommen. Die Frage des SEM-Mitarbeiters, weshalb der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Cousin nicht auch ein vergleichbares Dokument zum behaupteten Todesfall des eigenen Bruders respektive Cousins F._____ erhältlich machen konnten, versuchte er folgendermassen zu erklären: "Ich denke, hätten wir meinen Bruder auch ins Krankenhaus gebracht oder wäre er auch hirntot und (...) im Krankenhaus untersucht worden, dann hätten wir auch so ein Schreiben vom Krankenhaus holen können. Aber leider starb er auf der Stelle" (vgl. act. A26/29 F169 - 174).

E. 5.4.6

Hierzu ist festzustellen, dass - wäre der älteste Bruder des Beschwerdeführers tatsächlich vor dem Haus seiner Familie in Kabul Opfer eines Verbrechens geworden - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jemand, beispielsweise Nachbarn, die Polizei und einen Arzt benachrichtigt hätten. Dass die Polizeibeamten den Fundort der Leiche beim Haus des Beschwerdeführers verlassen hätten, ohne irgendwelche Massnahmen zu ergreifen, nachdem die Familie des Opfers keinen möglichen Täter habe nennen können, ist nicht plausibel. Selbst wenn die Familie - aus welchem Grund auch immer - keine Strafanzeige erstattet hätte, wäre F._____s Tod von Amtes wegen durch einen Arzt und die Polizei untersucht sowie formell festgestellt, an die zuständigen Behörden gemeldet und von diesen erfasst worden. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers mit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadt Kabul nicht zu vereinbaren sind. Im Übrigen macht sich auch in

Afghanistan strafbar, wer eine Leiche begräbt, ohne die zuständigen Behörden über den Todesfall zu informieren und so die Untersuchung eines Tötungsdeliktes vereitelt (vgl. Government of the Republic of Afghanistan, Penal Code vom 7.10.1976, Art. 401 "Concealment of the Body of Murdered").

E. 5.4.7

Ergänzend ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder B. _____ bezüglich der Art der Tötung von F. _____ in ihren jeweiligen Asylverfahren unterschiedliche Angaben gemacht haben. So sagte der Beschwerdeführer an seiner Anhörung, F. _____ sei erschossen worden (vgl. act. A26/29 F176). Sein Bruder B. _____ hingegen gab an beiden Befragungen an, F. _____ sei mit einem Messer erstochen worden (vgl. N [...], act. A4/11 Ziff. 7.01 und A22/22 F78).

E. 5.4.8

Der Beschwerdeführer gab im Asylverfahren an, sich in Afghanistan nie politisch betätigt zu haben. Auf die Frage, ob er je Probleme mit afghanischen Behörden gehabt habe, antwortete er, man habe ihn einmal vor der Mädchenschule festgenommen und ihm die Haare abrasiert. In Haft gewesen sei er jedoch nie (vgl. act. A26/29 F196-198). An der Anhörung gab er zu Protokoll, er habe den im (...) 2015 abgelaufenen Vertrag beim (...) (...) nicht verlängert, weil er ein besseres Angebot eines anderen Klubs in Kabul in Aussicht gehabt habe; zu konkreten Vertragsverhandlungen sei es dann jedoch nicht gekommen, weil er seine Heimat habe verlassen müssen (vgl. a.a.O., F91-100). Als Grund für die im August 2015 erfolgte Ausreise aus Afghanistan nannte er die Angst, nach dem Tod seines Bruders F. _____ und entsprechender Drohungen das nächste Opfer der Rache der Familienangehörigen des verstorbenen E. _____ zu werden. Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Vertrag des Beschwerdeführers mit seinem damaligen (...) bereits per (...) 2015 abgelaufen beziehungsweise nicht mehr verlängert worden sei, mithin rund drei Monate vor dem geltend gemachten Todesfall von E. _____ im (...) 2015. Aus diesem Umstand schloss die Vorinstanz zu Recht auf einen - bereits vorgängig bestehenden und mit einem allfälligen Wohnsitzwechsel verbundenen - beruflichen Veränderungswillen des Beschwerdeführers. In der Beschwerde finden sich hierzu keine Ausführungen. An der Anhörung hatte der Beschwerdeführer auf die Frage des SEM-Mitarbeiters nach seinen Zukunftsplänen und -aussichten in Afghanistan zu Protokoll gegeben, dass Sport in seiner Heimat keine grosse Bedeutung habe und man, unabhängig davon, wie gut man sei, sich mit spätestens 18 Jahren eine Arbeit suchen müsse, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Er habe in Afghanistan für seine Tätigkeit als (...) nur eine Entschädigung in der Höhe von 1000 Afghani beziehungsweise 20 USD (heute noch 14,65 USD) erhalten, was gerade für den Transport gereicht habe. Er hätte zwar im Alter von 18 Jahren ins afghanische (...) nachrücken können, hätte jedoch gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Eine (...)karriere in der (...) wäre auch deshalb schwierig gewesen, weil seine Mutter ihm nicht erlaubt habe, ins Ausland zu reisen. In der Schweiz hingegen stellt sich der Beschwerdeführer seine Zukunft gut vor, und denkt, dass er hier mit (...) etwas erreichen könne (vgl. a.a.O., F32-51 und F96-99).

E. 5.4.9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sein ältester Bruder F. _____ in einem Fall von Blutrache als Vergeltung für den Tod von E. _____ von

dessen Familienangehörigen umgebracht worden sei und er (der Beschwerdeführer) sowie weitere Familienangehörige ebenfalls um ihr Leben fürchten müssten. Damit ist auch dem Vorbringen die Grundlage entzogen, die Familie des Beschwerdeführers sei aus Angst vor der drohenden Blutrache nach Iran geflüchtet. Die Rechtsmitteleingabe (vgl. E. 5.2) setzt sich mit den Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung nicht detailliert auseinander. Erwägungen zu den grösstenteils allgemeinen und nicht auf den konkreten Fall bezogenen Ausführungen in der Beschwerde zu archaischen Traditionen, ungeschriebenem "Stammesrecht" und Blutrache in Afghanistan erübrigen sich, da die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers sich als unglaubhaft erwiesen haben. Zu dem als Beschwerdebeilage in Kopie eingereichten, fremdsprachigen Dokument werden in der Rechtsmitteleingabe keinerlei Angaben gemacht. Im Beilagenverzeichnis (S. 9) heisst es lediglich, es handle sich um eine "Bestätigung der Polizei". Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist davon auszugehen, dass auch eine Übersetzung des Inhaltes des Beweismittels keine Erkenntnisse zu vermitteln vermöchte, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten (sog. antizipierte Beweiswürdigung vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 m. w. H). Es ist deshalb von einer Aufforderung an den Beschwerdeführer abzusehen, eine Übersetzung des Dokumentes und Erklärungen dazu nachzureichen. Die in der Rechtsmitteleingabe in Aussicht gestellten weiteren Beweismittel wurden nicht eingereicht. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit des Asylvorbringens ist sodann dessen asylrechtliche Relevanz nicht zu prüfen, weshalb auf die Ausführungen in der Beschwerde zur Schutzfähigkeit und -willigkeit der afghanischen Behörden und zu einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht einzugehen ist.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen vermag, dass er im Zeitpunkt des Verlassens des Heimatstaates eine asylrechtlich relevante Verfolgung erlitten oder eine entsprechende begründete Verfolgungsfurcht gehabt habe. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 AuG Anwendung (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5.1).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a AsylV 1) noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2012/31 E. 6).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Da das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan erweist sich unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG als rechtmässig. Angesichts der Unglaubhaftigkeit des Blutrache-Vorbringens des Beschwerdeführers ergeben sich weder aus diesem noch aus den Akten Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Rückschaffung nach Kabul mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.2; 2012/31 E. 7.2.2; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vgl. EGMR [Grosse Kammer] Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, 37201/06, §§ 124 - 127, m.w.H.).

E. 7.2.3

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kabul den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 8.1

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.10).

E. 8.2

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fest, dass eine Rückkehr nach Kabul nicht generell unzumutbar sei, sondern bei Vorliegen begünstigender Umstände als zumutbar erkannt werden könne. Der Beschwerdeführer stamme aus einer Kabuler Mittelschichtsfamilie und verfüge über ein entsprechendes soziales Netz. Es sei davon auszugehen, dass seine nahen Familienangehörigen weiterhin in Kabul wohnhaft seien. Er könne die begonnene Karriere als (...) und im Übrigen auch als (...) fortsetzen.

E. 8.3

In der Beschwerde wird daran festgehalten, der Beschwerdeführer habe in Kabul niemanden. Gestützt auf das eingereichte Positionspapier von AI zu Abschiebungen nach Afghanistan vom 22. Februar 2017 wird vorgebracht, die Sicherheitslage habe sich allgemein und vor allem für die Zivilbevölkerung zusehends verschlechtert. Die Angriffe der Terrororganisationen hätten insbesondere in den letzten zwei Jahren an Intensität zugenommen. Die Sicherheitslage habe sich in allen Provinzen, einschliesslich Kabuls, deutlich verschlechtert; dies werde auch durch die Medienberichte der letzten Monate bestätigt. Da die radikalen Islamisten (Taliban, Al Qaida, IS und andere Gruppierungen) bei ihren Angriffen in keiner Weise auf die Zivilbevölkerung Rücksicht nähmen, müsse davon ausgegangen werden, dass jede Zivilperson der permanenten Gefahr ausgesetzt sei, einem Angriff zum Opfer zu fallen. Es vergehe kaum ein Tag, an dem die Stadt Kabul nicht durch Angriffe der radikalen Islamisten erschüttert werde. Diese griffen nicht nur Polizisten und Soldaten an, sondern auch von Zivilisten frequentierte Orte wie Märkte und Strassen. Es sei daher auch in Kabul von einer Kriegssituation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG und somit von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 8.4.1

Zur allgemeine Lage in Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2011/7 nach eingehender Lageanalyse festgestellt, dass die Sicherheitslage sowie die humanitären Bedingungen in weiten Teilen des Landes - ausser allenfalls in den Grossstädten - derart schlecht sind, dass die Situation in Afghanistan praktisch flächendeckend als existenzbedrohend im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Zur Lage in der Hauptstadt hat das Gericht festgehalten, dass - angesichts der im Vergleich zu den anderen Landesteilen dort weniger bedrohlichen Sicherheitslage und der etwas weniger dramatischen humanitären Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten - der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden kann. Angesichts der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation sind die bereits von der vormaligen Beschwerdeinstanz in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kabul ist nur zu bejahen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Unabdingbar ist in erster Linie ein soziales Beziehungsnetz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung der rückkehrenden Person als tragfähig erweist, da die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte unweigerlich in eine lebensbedrohende Situation führen würden (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9).

E. 8.4.2

An dieser Praxis ist auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer eingereichten Positionspapiers von AI vom 22. Februar 2017 zu Abschiebungen nach Afghanistan nach wie vor festzuhalten (vgl. dazu in jüngerer Rechtsprechung: Urteile des BVGer D-6069/2016 vom 20. Februar 2017 E. 8.4, D-380/2017 vom 2. Februar 2017 E. 6.5 und E-7814/2016 vom 25. Januar 2017 E. 8.3). Das Positionspapier von AI äussert sich nur am Rande zur Sicherheitslage in Kabul (vgl. S. 2) und befasst sich insbesondere mit der Situation von Binnenvertriebenen und von aus Pakistan zurückkehrenden afghanischen Flüchtlingen. Die bezüglich dieser Personengruppen angeführte Argumentation, die afghanische Regierung könne sich nicht zusätzlich um die Bedürfnisse von Rückkehrern kümmern, bei denen nicht klar sei, ob sie ein Zuhause oder einen Ort hätten, wohin sie

zurückkehren könnten, ist für abgewiesene afghanische Asylsuchende aus der Schweiz nicht von Belang, zumal diese gemäss der zitierten Praxis nur nach Kabul zurückgeführt werden können, wenn begünstigende Faktoren vorliegen, aufgrund derer sie bei der Reintegration gerade nicht auf die Unterstützung der afghanischen Regierung angewiesen sind.

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer wuchs gemäss eigenen Angaben in Kabul auf, wo er während fast elf Jahren zur Schule ging und jahrelang als (...) tätig war, so dass er in der afghanischen Hauptstadt über ein soziales Beziehungsnetz verfügt. Da die vorgebrachten Asylgründe sich als unglaublich erwiesen haben, kann auch die damit begründete Ausreise seiner Kernfamilie und deren Aufenthalt in Iran nicht geglaubt werden. Mit dem SEM ist demzufolge davon auszugehen, dass die Kernfamilie des Beschwerdeführers (Eltern und mindestens zwei Geschwister) und auch weitere nahe Verwandte, so unter anderem die Tante mit ihrer Familie, nach wie vor in Kabul leben, so dass der Beschwerdeführer dort auch über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt. Die gegenteilige, nicht weiter substantiierte Behauptung in der Beschwerde, er habe in Kabul niemanden, ändert an dieser Einschätzung nichts. Der Beschwerdeführer erklärte zudem, sein Bruder B._____ habe mit der Mutter telefonischen Kontakt gehabt und diese habe den Wunsch geäussert, auch mit ihm zu sprechen; er sei aber leider nicht zuhause gewesen (vgl. act. A26/29 F102 ff.). Es dürfte ihm mithin problemlos möglich sein, mit der Mutter in Kontakt zu treten. Der ältere Bruder B._____, dessen Beschwerde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2280/2017 vom 3. Juli 2017 ebenfalls vollumfänglich abgewiesen wird, wird nach der Rückkehr ebenfalls Teil des familiären Beziehungsnetzes in Kabul sein. Hinsichtlich der Wohnsituation ist festzustellen, dass die Familie des Beschwerdeführers in Kabul ein Haus besitzt (vgl. act. A7/13 Ziff. 2.01 f.). In diesem hat der Beschwerdeführer bis zur Ausreise gelebt, so dass davon auszugehen ist, dass er nach der Rückkehr wiederum dort wohnen können. Neben seiner Muttersprache Dari verfügt er über Kenntnisse in Englisch, Paschtu und Urdu. Mit seiner überdurchschnittlichen Schulbildung, der Tätigkeit als (...) und seinem grossen Interesse an (...) - die er bisher als Hobby betrieben und nach dem Schulabschluss professionell erlernen wollen (vgl. act. A26/29 F56 ff. und 101) - kann er auf Erfahrungen und persönliche Ressourcen zurückgreifen, die es ihm ermöglichen werden, sich in Kabul mit Hilfe des dort vorhandenen, tragfähigen familiären und sozialen Beziehungsnetzes eine Existenz aufzubauen. Die Knieverletzung, welche sich der Beschwerdeführer beim (...) in der Schweiz zugezogen hat, dürfte mittlerweile geheilt sein (vgl. act. A26/29 S. 3). Gesundheitliche Probleme, welche einem Wegweisungsvollzug allenfalls entgegenstehen könnten, sind aus den Akten nicht ersichtlich.

E. 8.4.4

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen (vgl. zum Beweismass BVGE 2014/26 E. 7.7.4), dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art.

8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das mit der Beschwerde eingereichte Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Verfahrenskostenvorschusses erweist sich aufgrund des Direktentscheids in der Sache als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.